Damen und Herren

des Rates

der Gemeinde WELVER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 21. Sitzung des Rates der Gemeinde WELVER, die am

Mittwoch, dem 26. September 2012,

17.00 Uhr, im SAAL des RATHAUSES in Welver

stattfindet, lade ich herzlich ein.

# **Tagesordnung**

# A. Öffentliche Sitzung

- 1. Einwohnerfragestunde gemäß § 19 GeschO begrenzt auf 15 Minuten -
- 2. Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitglieds
- 3. Umbesetzung von Ausschüssen hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 12.09.2012
- 4. Aufstellung des Landschaftsplans IV "Welver", Stellungnahme der Gemeinde Welver im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange <a href="https://doi.org/10.2016/j.com/hier:">hier:</a> Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gemäß § 60 (1) Satz 3 GO NRW
- 5. Einwendungen gegen die Niederschrift zur Ratssitzung vom 27.06.2012 gem. § 52 GO NRW i.V.m. § 24 der Geschäftsordnung des Rates hier: Antrag der SPD- und FDP-Fraktion vom 30.08.2012
- 6. Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2013

# 7. Anfragen / Mitteilungen

# **B. Nichtöffentliche Sitzung**

1. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen

/ Teimann -

Damen und Herren des Rates

Bauer, Birngruber, Brinkmann, Buschulte, Dahlhoff, Daube, Feister, Flöing, Haggenmüller, Heuwinkel, Holota, Kaiser, Korn, Meisterernst, Nölle-Pier, Ohst, Reinecke, Rohe, Schröder, Schulte, Starb, Stehling, Stellmach, Stratmann, Supe, Weber

# Gemeinde Welver Der Bürgermeister



# Beschlussvorlage

Zentrale Dienste Az.: 10-24-01

Sachbearbeiterin: Datum:

Frau Carlone 14.09.2012

			· •
Bürgermeister	14101112	Allg. Vertreter	1/1/01/12
Gleichstellungsbeauftragte	(	Fachbereichsleiter	

Davetungefalse	T	oef/ Sitzungs- Baretungser		Bouttungsoupphnis	Stimmenanteil		
Beratungsfolge	Тор	noe	termin	Beratungsergebnis	Ja	Nein	Enth.
RAT	Z	oef	26.09.2012				

# Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitglieds

Sachdarstellung wird zur Sitzung am 26.09.2012 nachgereicht.

#### Gemeinde Welver Der Bürgermeister





# Beschlussvorlage

Fachbereich 1.1 Zentrale Dienste

Az.:10-24-09

Sachbearbeiterin: Frau Carlone

Datum:

12.09.2012

Bürgermeister	14107112	Allg. Vertreter	In Mogun
Gleichstellungsbeauftragte	<b>\</b>	Fachbereichsleiter	

D follow	tungefolge Top oef/ Sitzungs-		Dt	Stimmenanteil			
Beratungsfolge	Тор		termin	Beratungsergebnis	Ja	Nein	Enth.
HFA	3	oef	26.09.2012				

Betr.: Umbesetzung von Ausschüssen

hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 12.09.2012

# Sachdarstellung zur Sitzung am 26.09.2012:

- Siehe beigefügten Antrag vom 12.09.2012 -

Die Umbesetzung erfolgt nach § 50 Abs. 3 GO NRW.

" Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuss aus, wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger."

Demzufolge liegt das Vorschlagsrecht für die Wiederbesetzung freigewordener Ausschusssitze bei der Fraktion oder Gruppe, der das augenblickliche Mitglied zur Zeit seiner Wahl angehörte.

Das Vorschlagsrecht liegt demnach bei der SPD-Fraktion.

Eines einstimmigen Ratsbeschlusses für die Nachwahl bedarf es nicht, vielmehr reicht ein Mehrheitsbeschluss in diesem Fall aus.

#### Beschlussvorschlag:

Auf Vorschlag der SPD-Fraktion beschließt der Rat, die Ausschüsse wie im Antrag aufgeführt, neu zu besetzen.

# **SPD-Fraktion**

im Rat der Gemeinde Welver Klaus-Theo Rohe

- Fraktionsvorsitzender -

Welver, den 12.09.12

An den Bürgermeister der Gemeinde Welver Herrn Ingo Teimann

Am Markt 4

59514 Welver



Betr.: Ratssitzung vom 26.09.2012

Antrag zur Tagesordnung gem § 48 Abs. 1 Satz 2 GO NRW

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD - Ratsfraktion beantragt folgenden Punkt in die Tagesordnung der Ratssitzung vom 26.09.2012 aufzunehmen:

- Umbesetzung von Ausschüssen
- Vorsitz von Ausschüssen
- I. Die SPD Fraktion schlägt folgende Umbesetzung der Ausschüsse vor:
- 1.) Hauptausschuss:
  - a) ordentliches Mitglied

b) Stellvertreter:

bisher: Hans Jürgen Schwarz neu: Hanny Sundermann

- 2.) Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt:
  - a) ordentliches Mitglied

bisher: Hans Jürgen Schwarz

neu: Wilfried Starb

b) Stellvertreter:

bisher: Wilfried Starb neu: Anita Bauer

bisher: Klaus Böning neu: Karl Körfgen 3.) Ausschuss für Feuerwehr, Jugend, Kultur, Sport und Vereine:

a) ordentliches Mitglied

bisher: Klaus Böning

Karl Körfgen neu:

b) Stellvertreter:

b) Stellvertreter:

bisher: Karl Körfgen Sascha Ohst

4.) Ausschuss für Bildung, Schule und Soziales:

a) ordentliches Mitglied

bisher: Oliver Goerdt **Udo Stehling** neu:

bisher: Klaus Böning

Hanny Sundermann

5.) Rechnungsprüfungsausschuss:

a) ordentliches Mitglied

bisher: Hans Jürgen Schwarz

Anita Bauer neu:

6.) Wahlprüfungsausschuss:

a) ordentliches Mitglied

b) Stellvertreter:

bisher: Hans Jürgen Schwarz Klaus - Theo Rohe neu:

II. Für den Fall der Wahl neuen Ausschussmitglieder wird beantragt, folgende Vorsitzende bzw. Stellvertretende Vorsitzende für die Ausschüsse zu wählen:

1.) Ausschuss für Bildung, Schule und Soziales:

a) Vorsitzende:

bisher: Sascha Ohst neu: Anita Bauer

b) 2. Stelly. Vorsitzender:

bisher: Anita Bauer neu: Sascha Ohst

2.) Rechnungsprüfungsausschuss:

Vorsitzender:

bisher: Hans Jürgen Schwarz

neu: Sascha Ohst

(Klaus-Theo Rohe)

#### **Gemeinde Welver** Der Bürgermeister



# Beschlussvorlage

Bereich: 3 Gemeindeentwicklung

66-20-01/3

Sachbearbeiter: Datum:

Herr Hückelheim 14.09.2012

Bürgermeister

Allg. Vertreter

Gleichstellungsbeauftragte Fachbereichsleiter

The course	i
14/09.12 Mr	

Danatan wafalus	T =	oef/	Sitzungs-	B	S	timmenante	∍il
Beratungsfolge Top	noe		Beratungsergebnis	Ja	Nein	Enth.	
RAT	4	oef	26.09.2012				

Betr.: Aufstellung des Landschaftsplans IV "Weiver", Stellungnahme der Gemeinde Welver im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

hier: Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gemäß

§ 60 (1) Satz 3 GO NRW

# Sachdarstellung zur Sitzung am 26.09.2012:

- Siehe beigefügten Dringlichkeitsbeschluss vom 07.09.2012! -

Gemäß § 60 (1) Satz 3 GO NRW ist ein Dringlichkeitsbeschluss dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Rat kann eine Dringlichkeitsentscheidung auch aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

Die gemeindliche Stellungnahme zum Entwurf des Landschaftsplans IV "Welver" wurde zwischenzeitlich fristgerecht an den Kreis Soest übersandt. Die Beteiligungsfrist ist nunmehr beendet.

# Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt gemäß § 60 (1) Satz 3 GO NRW die Genehmigung des Dringlichkeitsbeschlusses vom 07.09.2012.

Gemeinde Welver <u>Der Bürgermeister</u> Bereich 3.1 Az.: 66-20-01/3

Aufstellung des Landschaftsplans IV "Welver"

hier: Stellungnahme der Gemeinde Welver im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Kreis Soest als Träger der Landschaftsplanung führt zurzeit gemäß § 16 Landschaftsgesetz NRW ein förmliches Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplans IV "Welver" durch. Dieser Landschaftsplan soll ausschließlich das Gemeindegebiet Welver umfassen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat die zuständige Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest die Gemeinde Welver mit Schreiben vom 13.08.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme zum vorgelegten Entwurf des Landschaftsplans IV aufgefordert. Für die Abgabe dieser Stellungnahme wurde eine Frist bis zum 21.09.2012 eingeräumt.

Im Vorgriff auf die Möglichkeit der Stellungnahme hat die interfraktionelle Arbeitsgruppe zum Landschaftsplan IV "Welver" in 3 Sitzungen am 18.04., 05.06. und am 28.08.2012 beraten und einen gemeinsamen Entwurf für diese Stellungnahme erarbeitet, der dann dem Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt zur Beratung in seiner Sitzung am 05.09.2012 vorgelegt wurde. Im Ergebnis hat dieser Ausschuss dem Rat empfohlen, den beigefügten Wortlaut als Stellungnahme zu verwenden.

Da innerhalb der einzuhaltenden Frist bis zum 21.09.2012 keine Ratssitzung und auch keine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses mehr terminiert sind, besteht eine Dringlichkeit im Sinne des § 60 (1) Satz 2 GO NRW.

Es wird daher gemäß § 60 (1) GO NRW der folgende

# **DRINGLICHKEITSBESCHLUSS**

gefasst:

Als offizielle Stellungnahme der Gemeinde Welver im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung des Landschaftsplans IV durch die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest ist der beigefügte Wortlaut zu verwenden. Die Verwaltung wird beauftragt, die Stellungnahme fristgerecht an den Kreis Soest zu senden.

∖- Teimann -

Bürgermeister

- Daube -

Fraktionsvorsitzender der CDU

- Rohe -

Fraktionsvorsitzender der SPD

Fraktionsvorsitzender der BG

stellvertr. Fraktionsvorsitzende der FDP

- Weber -

Fraktionsvorsitzender der Bündnis 90 / Die Grünen

## Gemeinde Welver

Der Bürgermeister



Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung

Gemeinde Welver · Postfach 47 · 59511 Welver

Kreis Soest Sachgebiet 70 - 02

Umwelt, Natur- und Landschaftsschutz

Hoher Weg 1-3

59494 Soest

Rathaus: Fernruf: Telefax: Homepage: e-mail: Auskunft erteilt: Durchwahl: Zimmer:

Mein Zeichen:

Datum

Am Markt 4, 59514 Welver 02384 / 51-0 02384 / 51 230

www.welver.de rathaus@welver.de

Herr Hückelheim 02384 / 51 300 **EG 4** 

61-12-16

xx.09.2012

d. Empfehlungsbeschluss des BPU Aufstellung des Landschaftsplans IV "Welver"

Stellungnahme der Gemeinde Welver im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Frau Rennebaum. sehr geehrter Herr Griesenbrock,

nach eingehender Beratung und Beschlussfassung in den politischen Gremien innerhalb des Gemeinderates trägt die Gemeinde Welver zum vorgelegten Entwurf des Landschaftsplans IV die folgenden Anregungen und Hinweise vor:

# <u>Anregungen</u>

- A.01.) Der Landschaftsplan IV soll um das Entwicklungsziel Nr. 7 "Erlebbarkeit von Natur und Landschaft" mit einer entsprechenden textlichen Beschreibung ergänzt werden. Dieses zusätzliche Entwicklungsziel soll sich auf den gesamten Geltungsbereiches des Landschaftsplans IV beziehen.
- A.02.) Die Erschließung der Natur und Landschaft zum Zwecke ihrer Erlebbarkeit gelingt durch naturgerechte Wanderwege, mit denen Welver bislang noch unterrepräsentiert ist. Das Anlegen von neuen Wanderwegen einschließlich notwendiger Fußgängerbrücken für Gewässerkreuzungen soll daher grundsätzliche Unterstützung durch den Landschaftsplan IV erhalten und in diesem als Zielsetzung aufgenommen werden. Dazu soll das Anlegen von Wanderwegen insbesondere als generelle Festsetzung in jeden Festsetzungsraum aufgenommen werden.

Konten der Gemeindeka	asse	Öffnungszeiten		Sie erreichen Ihre/n SachbearbeiterIn am besten	ĺ
Sparkasse Soest Volksbank Hellweg eG	(BLZ 414 500 75) (BLZ 414 601 16)		7.00 - 15.45 Uhr	8.30 - 15.45 Uhr 8.30 - 12.30 Uhr	
Postbank Dortmund	(BLZ 440 100 46)	"		- oder nach Vereinbarung -	١



n. d. Empfehlungsbeschluss des BPU

- A.03.) Die Gemeinde Welver erwägt im Bedarfsfall langfristig eine jeweilige Baulandentwicklung im Bereich der Flächen:
  - a.) Nördlich des Zentralortes Welver an westlicher Seite der L 747 "Buchenstraße" zwischen dem Autohaus Gretenkort und den Liegenschaften "Schürenholz".
  - b.) Nordöstlich des Zentralortes Welver an östlicher Seite der nördlichen Hälfte der L 747 "Pferdekamp", eingeschlossen von dem Wirtschaftsweg Gemarkung Kirchwelver, Flur 3, Flurstück 36.

Diese Bereiche werden von dem geplanten Landschaftsschutzgebiet LSG C.2.08 überdeckt.

Bereits innerhalb des Landschaftsplans IV soll auf diese mögliche zukünftige Baulandentwicklung deutlich hingewiesen werden, so dass für diese Bereiche die Rücknahme des Landschaftsschutzes zum Zeitpunkt der planungsgebenden Umsetzung gewährleistet wird.

- A.04.) Die Gemeinde Welver plant derzeit in Gemeinschaft mit der Stadt Hamm und mit Unterstützung des Landes auf dem ehemaligen Bahndamm der Strecke Welver Unna-Königsborn die Errichtung eines Alleenradweges. Im Geltungsbereich des Landschaftsplans IV ist der Streckenabschnitt zwischen der westlichen Gemeindegrenze und der Kreuzung mit der Kreisstraße K 14 Scheidingen Illingen als Alleenradweg vorgesehen, der auch Teil des geschützten Landschaftsbestandteils LB C.4.18 ist. Eine Darstellung bzw. Kennzeichnung des Alleenradwegs soll auch in den Landschaftsplan IV aufgenommen werden.
- A.05.) Im Renaturierungsbereich der Lake verläuft auf der Grundstücksfläche des Kreises Soest an der nördlichen Gewässerseite zwischen der L 747 "Schwannemühle" und dem Wirtschaftsweg Gemarkung Dorfwelver, Flur 2, Flurstück 344, ein Unterhaltungs- und Wanderweg. Dieser Weg liegt im Naturschutzgebiet NSG C.1.03 und wird insbesondere für das geforderte Entwicklungsziel Nr. 7 "Erlebbarkeit von Natur und Landschaft" als besonders wichtig eingestuft und muss auch zukünftig unbedingt erhalten bleiben. Im Landschaftsplan IV soll die Erhaltung des Weges festgeschrieben werden.
- A.06.) Am Salzbach liegen an seiner gesamten Länge im Geltungsbereich des Landschaftsplans IV entweder einseitig oder beidseitig Grundstücksflächen des Kreises Soest, die ursprünglich einem Unterhaltungsweg dienen sollten. Diese Flächen sind zwar derzeit zugewachsen, sie eignen sich jedoch in hervorragender Weise für einen Uferwanderweg. Ein neuer Wanderweg innerhalb des Naturschutzgebietes NSG C.1.09 und des Landschaftsschutzgebietes LSG C.2.10 entlang des Salzbaches wird ebenso als besonders wichtig für das geforderte Entwicklungsziel Nr. 7 "Erlebbarkeit von Natur und Landschaft" eingestuft. Im Landschaftsplan IV soll festgeschrieben werden, dass die Errichtung eines entsprechenden Wanderweges im Zuge eines Gewässerausbaus berücksichtigt werden soll.
- A.07.) Auch das Wegenetz im Bereich des geplanten Naturschutzgebietes NSG C.1.06 und des Landschaftsschutzgebietes LSG C.2.09 "Hachenbruch" bieten einen besonderen Beitrag für das geforderte Entwicklungsziel Nr. 7 "Erlebbarkeit von Natur und Landschaft". Daher soll die Erhaltung der teilweise privaten Wegeflächen (Gemarkung Meyerich, Flur 4, Flurstücke 84, 147 und 148) ebenfalls im Landschaftsplan IV festgeschrieben werden.



A.08.) Die Schaffung einer Wanderwegeverbindung zwischen der Berwicker Mühle und der Borgeler Mühle im Umfeld des Soestbaches im Sinne einer naturbezogenen Erlebbarkeit dieses Naturraumes für das geforderte Entwicklungsziel Nr. 7 ist grundsätzlich wünschenswert und sollte im Landschaftsplan IV erwähnt werden.

- A.09) Die Gemeinde zieht auch in Teilbereichen die Rückentwicklung von asphaltierten Wirtschaftswegen zum Zwecke der Naherholung und des Landschafts- und des Naturschutzes in Erwägung. Die Festlegung von entsprechenden Wegeabschnitten sowie die praktische Umsetzung solcher Maßnahmen können jedoch erst nach sorgfältigen Prüfungen auf der Grundlage eines noch zu erarbeitenden integrierten Wegekonzeptes erfolgen, welches die Belange des Umwelt- und Naturschutzes, der Mobilität, der Landwirtschaft, der Naherholung und der Wirtschaftlichkeit berücksichtigen soll. Der Landschaftsplan IV sollte im Vorgriff dieser Überlegungen den freiwilligen Rückbau von asphaltierten Wirtschaftswegen grundsätzlich als unterstützungswürdige Maßnahmen aufgreifen.
- A.10.) Der Landschaftsplan IV sieht bereits als Festsetzungen an mehreren Stellen vor, dass entlang der Wege und Schlaggrenzen sowie auf hof- oder ortsnahen Flächen Obstbaumbestände und Baum- bzw. Kopfbaumreihen gepflegt, ergänzt oder neu angelegt werden sollen. Für die Verdichtung von Alleestrukturen in Welver sollen die vorgenannten Festsetzungen auch in allen Festsetzungsräumen entlang von Land-, Kreis- und Gemeindestraßen getroffen werden.

## **Hinweise**

- H.01.) Sofern in Schutzgebieten Aktionen oder Verhaltensweisen, die üblicherweise aufgrund des Schutzcharakters ausgeschlossen sind, ausnahmsweise zugelassen werden können (z.B. Hundesportübungen, Kanusport mit Anlegestelle etc.), sollten die entsprechenden Bereiche auch in der kartografischen Darstellung des Landschaftsplans IV gekennzeichnet werden.
- H.02.) Das geplante Landschaftsschutzgebiet LSG C.2.01 im Bereich der Ortsteile Vellinghausen und Eilmsen erstreckt sich in östliche Richtung bis an das Landgasthaus Schlotmann, Schulstraße 24, und deckt auch das Grundstück Gemarkung Eilmsen, Flur 2, Flurstück 1, ab. Diese lediglich ca. 3.000 m² große Fläche wird im Westen und im Osten durch Bebauung eingeschlossen, bildet im Norden bereits die Grenze des Schutzgebietes und wird im Süden durch die Schulstraße von der übrigen Schutzgebietsfläche abgeschnitten. Da sich auf dieser Fläche auch noch der Parkplatz des Landgasthauses Schlotmann befindet, wird die Schutzqualität dieser Fläche in Frage gestellt.
- H.03.) Im südlichen Teil des Zentralortes Welver (Meyerich) liegt im Bereich nordöstlich der Einmündung der K 2 "Landwehrkamp" in die L 795 "Werler Straße" eine kleinteilig ausparzellierte Fläche (ca. 11.600 m²), auf der der zwischenzeitlich rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 26 "Landwehrkamp" liegt. Somit wäre der Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Landschaftsplan IV kenntlich zu machen.

- H.04.) Die Gemeinde Welver hat ein Konzept zur Reduzierung und Optimierung der Feuerwehrstandorte im Gemeindegebiet erarbeitet, welches noch weiter zu entwickeln ist. Derzeit sind außerhalb der Ortsteile 5 neue Feuerwehrstandorte in der Diskussion:
  - a.) Westlich von Berwicke an der südlichen Seite der K 6 "Buchenhecke" in der nordöstlichen Ecke des Grundstückes Gemarkung Berwicke, Flur 6, Flurstück 227.
  - b.) Östlich von Dinker an der nördlichen Seite der Landstraße L 670 auf dem Grundstück Gemarkung Dinker, Flur 3, Flurstück 14, östlich des Kriegerdenkmals.
  - c.) Westlich von Einecke an der nördlichen Seite der Landstraße L 747 in der südöstlichen Ecke des Grundstückes Gemarkung Einecke, Flur 3, Flurstück 148/39.
  - d.) Östlich von Klotingen an der östlichen Seite der Landstraße L 747 in der nordwestlichen Ecke des Grundstückes Gemarkung Klotingen, Flur 6, Flurstück 75.
  - e.) Nordöstlich von Recklingsen an der östlichen Seite des Wirtschaftsweges vom Hof Osthoff-Dahlhoff (Biogasanlage) zum Hof Schulze-Westen an der westlichen Seite des Grundstückes Gemarkung Recklingsen, Flur 2, Flurstück 255.

Die nach aktuellem Planungsstand möglichen Feuerwehrstandorte sollten im Landschaftsplan IV kenntlich gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

- TEIMANN -

#### **Gemeinde Welver** Der Bürgermeister



# **Beschlussvorlage**

Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft

Fachbereichsleiter:

Herr Rotering 13.09.2012

Az.: 10 24 14

Datum:

Bürgermeister	13109/12	Alig. Vertreter	13/03/12
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

Davetus vafalus	- oef/ Sitzu	Sitzungste	ungste	Stimmenanteil			
Beratungsfolge Top noe rmin		Beratungsergebnis	Ja	Nein	Enth.		
Rat	5	oef	26.09.2012				

# Einwendungen gegen die Niederschrift zur Ratssitzung vom 27.06.2012 gem. § 52 GO NRW i.V.m. § 24 der Geschäftsordnung des Rates

hier:

Antrag der SPD- und FDP-Fraktion vom 30.08.2012

# Sachdarstellung zur Sitzung am 26.09.2012:

Siehe angefügten Antrag der SPD- und FDP-Fraktion!

Gemäß § 52 Abs. 1 GO NRW ist über die im Rat gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird vom Bürgermeister und einem vom Rat zu bestellenden Schriftführer unterzeichnet. Sowohl der Wortlaut der im Rat getroffenen Entscheidung als auch das Ergebnis der jeweiligen Abstimmung muss in die Niederschrift aufgenommen werden. Aus der Niederschrift muss sich also die Anzahl der zustimmenden und ablehnenden Stimmen sowie der Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen ergeben. Die Verfahrensvorschriften für Beschlüsse des Rates sind in § 24 der Geschäftsordnung geregelt. Nach Abs. 1 muss die Niederschrift enthalten:

- a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder
- b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen.
- c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und Beendigung der Sitzung
- d) die behandelten Beratungsgegenstände,
- e) die gestellten Anträge
- f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen,
- g) Anfragen und Mitteilungen

Die entsprechend der Vorgaben des § 52 Abs. 1 gefertigte und unterzeichnete Sitzungsniederschrift ist eine öffentliche Urkunde i.S.d. §§ 415, 417, 418 ZPO und begründet folglich den vollen Beweis der beurkundeten Vorgänge, ihres Inhalts und der darin bezeugten Tatsachen.

Der Beweis, dass der einzelne Vorgang unrichtig beurkundet bzw. die bezeugten Tatsachen unrichtig sind, ist allerdings uneingeschränkt zulässig, erfordert aber einen vollständigen Nachweis der Unrichtigkeit. Ein Beweis bloßer Möglichkeit einer Unrichtigkeit oder das bloße Anzweifeln der Richtigkeit beseitigt die Beweiskraft folglich nicht (vgl. VG Arnsberg, Urt. v. 29.10.1981 - 1 K 1437/80 -, DÖV 1982, S. 417; OVG NRW, Urt. v. 17.02.1982 - 15 A 2676/81 -, VR 1983, S. 221 f.). Nach § 52 Abs. 1 ist eine Feststellung oder gar eine Genehmigung der Niederschrift durch den Rat in seiner folgenden Sitzung nicht erforderlich. Entstehen nach der Unterzeichnung Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Niederschrift, so können diese in der folgenden Sitzung geltend gemacht werden.

Eine nachträgliche Änderung der Niederschrift durch Beschluss des Rates oder die Unterzeichner selbst ist allerdings ausgeschlossen. Zulässig ist insoweit lediglich die durch einen neuen, nochmalig zu protokollierenden Beschluss des Rates zu treffende Feststellung, dass die Niederschrift fehlerhaft ist oder sonstige Ungenauigkeiten enthält. Dieser protokollierte feststellende Beschluss kann sodann als Urkunde zum Beweis der Unrichtigkeit der ersten Niederschrift dienen. Aus diesem Grund hat der Bürgermeister Einwendungen, die gegen die Richtigkeit der Niederschrift erhoben werden, dem Rat zwecks Beschlussfassung zur Kenntnis zu bringen.

#### Einwendungen der SPD- und FDP-Fraktion vom 30.08.2012

Die im Antrag vom 30.08.2012 formulierten Einwendungen beziehen sich im Wesentlichen darauf, wie die gefassten Beschlüsse inhaltlich (in der nachträglichen Umsetzung) zu interpretieren sind oder welche "alternative" Formulierung zu wählen ist.

Hierzu ist festzustellen, dass es nicht Inhalt und Aufgabe der Niederschrift nach § 24 der Geschäftsordnung ist, gefasste Beschlüsse inhaltlich zu interpretieren oder sogar auszulegen. Auch bei der Wahl der Formulierung ist der Schriftführer frei, sofern es in der Niederschrift nicht zu sachlichen Unrichtigkeiten kommt. Insofern ist folgend klar dazwischen zu differenzieren, was vom Wortlaut her beschlossen wurde und was Interpretation bzw. Auslegung von Beschlüssen darstellt. Die Richtigkeit der Niederschrift hat sich ausschließlich an § 52 GO NRW i.V.m. § 24 der Geschäftsordnung des Rates zu orientieren. Insofern kann "Gemeintes", "Gedachtes" oder "Gewolltes" nicht Inhalt der Niederschrift sein, sondern letztendlich nur das, was vom Wortlaut her (explizit) beschlossen wurde.

Sofern die Einwendungen so zu verstehen sind, dass die Beschlüsse inhaltlich oder sachlich unrichtig umgesetzt wurden, sind die vorgebrachten Einwendungen an dieser Stelle überwiegend nicht greifend. Bei der Prüfung der Protokollierung der Niederschrift zur Sitzung des Rates vom 27.06.2012 ist formal und sachlich ausschließlich darauf abzustellen, was vom Wortlaut her beantragt und beschlossen wurde und nicht Beschlüsse zu deuten oder zu interpretieren. Aus diesem Grund erfolgt die folgende Beurteilung der vorgebrachten Einwendungen ausschließlich dahingehend, ob sie im Einklang mit § 24 der Geschäftsordnung stehen:

Dem Einwand, dass nicht alle Sitzungsunterbrechungen protokolliert wurden ist stattzugeben, und nachzuholen (§ 24 Abs. 1 c der Geschäftsordnung).

Zu 1.) des Antrages der SPD- und FDP-Fraktion vom 30.08.2012

## **TOP 14**

Richtigerweise ist der Antrag ausschließlich von der SPD- und FDP-Fraktion gestellt worden, und nicht zusammen mit der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Insofern ist der Einwendung stattzugeben.

## Zu 2.) des Antrages der SPD- und FDP-Fraktion vom 30.08.2012

# **TOP 15**

Die in der Niederschrift formulierte Textpassage steht nicht im Widerspruch zu § 24 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates und gibt auch die Ergebnisse zum TOP nicht fehlerhaft wieder.

Für die Formulierung bei der Fertigung der Niederschrift und etwaige Änderungen sind allein der Schriftführer und der Bürgermeister verantwortlich.

Deshalb ist der Einwendung nicht stattzugegeben.

#### Zu 3.) des Antrages der SPD- und FDP-Fraktion vom 30.08.2012

# **TOP 16**

#### Nr. 1 - HSP 2012

Laut Tonbandaufzeichnung wurde über die Bestätigung des Beschlusses des Verwaltungsvorschlags aus der Sitzung des HFA vom 08.06.2012 abgestimmt.

Dieser Vorschlag ist textlich identisch mit den letzten beiden Absätzen auf Blatt 9 des HSP.

Die anders lautende Bezeichnung "Entwurf des Haushaltssanierungsplanes" wurde so nicht beschlossen, so dass der Einwendung nicht stattzugeben ist.

Auf Veranlassung von RM Weber wurde eine Überprüfung des Wortlauts des Beschlusses III vorgenommen. Ergebnis war, dass der Beschluss III mit unrichtigem Wortlaut protokolliert wurde. Statt "Der Rat der Gemeinde Welver wird bei planmäßiger und <u>außergewöhnlicher</u> Fluktuation frühzeitig an den Beratungen über mögliche Wiederbesetzung beteiligt" muss es heißen, "Der Rat der Gemeinde Welver wird bei planmäßiger und <u>außerplanmäßiger</u> Fluktuation frühzeitig an den Beratungen über mögliche Wiederbesetzung beteiligt".

Die Verwaltung schlägt vor, auf eine Beanstandung vor dem Hintergrund zu verzichten, dass der Haushaltssanierungsplan 2013 entsprechend modifiziert wird.

# Nr. 2 Buchstaben D), E) und F) - HSP 2012

Nach Überprüfung der Tonbandaufzeichnungen wurde festgestellt, dass die Beschlüsse in der Niederschrift im Wortlaut richtig protokolliert wurden.

Über die Verwaltungsvorschläge wurde nicht abgestimmt, da im Beratungsverfahren immer in der Reihenfolge der weitest gehenden Anträge abgestimmt wurde.

Insofern ist das Protokoll nicht zu beanstanden.

#### Nr. 7 und 8 - HSP 2012

Wie richtigerweise festgestellt, wurden zu den Punkten keine weiteren Beschlüsse gefasst. Insofern ist die Protokollierung nicht zu beanstanden. Die mögliche Auslegung des Beschlusses zu TOP 14 ist für das Protokoll ohne Belang.

Ein Beschluss, dass auch auf die <u>Darstellung</u> von Nr. 7 und 8 im HSP verzichtet werden sollte, ist nicht oder zumindest nicht hinreichend genug konkretisiert worden, so dass die Verwaltung den Beschluss nach pflichtgemäßem Ermessen richtig umgesetzt hat:

Das vorgeschlagene Einsparungspotential zu den Pos. 7.) und 8.) wurde, wie beschlossen, zahlenmäßig <u>nicht berücksichtigt</u>. Insofern ist der Beschluss sachlich korrekt umgesetzt worden. Des Weiteren wurde auch in der anschließenden Beratungsfolge die Nummerierung innerhalb des HSP (alt Pos. 9, neu Pos. 7) nicht angepasst, was z.B. bei den TOP'en der Ratssitzungen üblich ist, wenn Inhalte vollständig entfallen sollen. Im Übrigen ist anzumerken, dass es durchaus üblich und sinnig ist, durchgeführte Untersuchungen (Suche nach Einsparungspotential) und deren Ergebnisse (Ermittlung der Höhe des Einsparungspotentials) zu dokumentieren, auch wenn der Rat sich gegen die Umsetzung der Einsparungsmaßnahme, wie in diesem Falle, ausspricht. Die Dokumentation muss nicht gleichsam bedeuten, dass die Diskussion über diese Thematik weitergeführt wird (siehe HSK 2011 – Verzicht auf den Sekundarschulbereich).

Sofern es der Wille des Rates ist, den Bereich gänzlich aus dem HSP zu entfernen, ist ein entsprechender Beschluss im Zuge der Beschlussfassung zum HSP 2013 sinnvoll.

#### Nr. 9 - HSP 2012

Nach Überprüfung der Tonbandaufzeichnungen wurde festgestellt, dass die Beschlüsse in der Niederschrift im Wortlaut richtig protokolliert wurden.

Über die Verwaltungsvorschläge wurde nicht abgestimmt, da im Beratungsverfahren immer in der Reihenfolge der weitest gehenden Anträge abgestimmt wurde.

Insofern ist das Protokoll nicht zu beanstanden.

## Nr. 12 - HSP 2012

Gemäß § 24 e) der Geschäftsordnung ist dem Einwand stattzugeben, dass der Antrag der SPD- und FDP-Fraktion in das Protokoll zu übernehmen ist. Ein Beschluss über den Antrag wurde nicht gefasst.

Laut Tonbandaufzeichnungen ist der Beschluss zum Antrag der CDU-Fraktion richtig protokolliert, da der Antrag von RM Daube wörtlich verlesen wurde. Deshalb ist dem Einwand nicht stattzugeben.

#### Nr. 13 - HSP 2012

Zu Punkt 13 wurden keine weiteren Beschlüsse gefasst. Insofern ist die Protokollierung nicht zu beanstanden.

#### Nr. 14 - HSP 2012

Die in der Niederschrift formulierte Textpassage steht nicht im Widerspruch zu § 24 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates und gibt auch die Ergebnisse zum TOP nicht fehlerhaft wieder.

Für die Formulierung bei der Fertigung der Niederschrift und etwaige Änderungen sind allein der Schriftführer und der Bürgermeister verantwortlich.

Deshalb ist der Einwendung nicht stattzugegeben.

Weitere Begründung siehe Ausführungen zu Nr. 7 und 8.

#### Ziffer 4 des abschließenden Beschlusses

Laut Tonbandaufzeichnung wurde die Ziffer 4 des abschließenden Beschlusses vollständig und richtig wiedergegeben. Für die Formulierung bei der Fertigung der Niederschrift und etwaige Änderungen sind allein der Schriftführer und der Bürgermeister verantwortlich. Zudem kann wie beantragt, der Wortlaut des Beschlusses nicht einfach im Protokoll geändert werden, weshalb der Einwand abzulehnen ist.

Bezüglich der Umsetzung der Beschlüsse zum Haushaltssanierungsplan 2012 ist aus Verwaltungssicht festzustellen, dass die Umsetzung der Beschlüsse im Rahmen des Verfahrens zum Erlass der Haushaltssatzung 2012 zu keinen sachlichen Fehlern geführt hat.

Die Beschlussfassungen zum HSP 2012 während der Ratssitzung am 27.06.2012 erfolgten auf der Grundlage des vorgelegten Haushaltssanierungsplanes 2012 mit Stand vom 08.06.2012. Im Folgenden wurden auf dieser Basis durch die unterschiedlichen Anträge der einzelnen Fraktionen, abweichende Beschlüsse zum Verwaltungsvorschlag gefasst. Eine Intention, wie teilweise in den Einwendungen gefordert, dass textlich nur das Inhalt des HSP sein kann, was explizit beschlossen wurde, kann aus Sicht der Verwaltung nicht impliziert werden.

# Beschlussvorschlag:

1. Der Rat beschließt, den Einwendungen entsprechend der Ausführungen der Verwaltung im vorstehenden Sachverhalt stattzugeben bzw. abzulehnen.

## SPD - Fraktion

# im Rat der Gemeinde Welver

Welver, den 30.08.2012



An den Bürgermeister der Gemeinde Welver Herrn Ingo Teimann Am Markt 4

59514 Welver

- Betreff: 1.) Niederschrift über die 20. Sitzung des Rates der Gemeinde Welver am 27. Juni 2012 sowie Haushaltssanierungsplan,
  - 2.) Ratssitzung vom 26.09.2012 Anträge zur Tagesordnung gem § 48 Abs. 1 Satz 2 GO NRW

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

gegen das im Betreff genannte Protokoll erheben die Fraktionen der SPD und FDP des Rates der Gemeinde Welver

Einwendungen gem. § 52 GO NRW in Verbindung mit § 24 der Geschäftsordnung des Rates

ĺ.

Vorab ist zu bemerken, dass entgegen § 24 der GO des Rates weder die Sitzungsunterbrechungen noch alle gestellten Anträgei in der Niederschrift enthalten sind. Dieses ist nach zu holen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Einwendungen:

#### 1.) TOP 14:

Der Antrag wurde ausdrücklich nicht durch die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen gestellt. Daher muss es zutreffend unter der Bezeichnung des Tagesordnungspunkt heißen

Der Rat beschließt auf Antrag der SPD- und FDP Fraktion einstimmig bei 11 Enthaltungen:

"Die Grundschulen Welver und Borgeln sind zum jetzigen Zeitpunkt insbesondere mit Rücksicht auf ihre hervorragenden, jedoch unterschiedlichen pädagogischen Konzepte als eigenständige Schulen zu erhalten, zumal das gegenwärtige Raumangebot und die tatsächliche Raumnutzung der Grundschule Welver die Nutzung durch sämtliche Grundschüler aus dem Gebiet der Gemeinde nicht erlaubt. Erhöhte Raumanforderungen folgen aus dem "neuen Grundschulkonzept" der Landesregierung NRW und der

Notwendigkeit der Inklusion. Eine derartige Schule benötigt selbstverständlich eine Turnhalle, um den Sportbetrieb der für Schülerinnen und Schüler sowie zugleich auch für die Vereine sicherzustellen. Eine Fusion kann für den Zeitpunkt nicht ausgeschlossen, zu dem auf Grund der Anmeldezahlen eine der beiden Grundschulen einzügig wird. Hierüber ist sodann in den zuständigen Gremien und dem Rat zu beraten.

"Auf die Berücksichtigung der Grundschule Borgeln und der Turnhalle in den Positionen 7.) und 8.) des Haushaltssanierungsplanes wird verzichtet, da die Weiterführung der öffentlichen Diskussion der Entwicklung beider Grundschulen schadet.

# 2.) **TOP 15:**

Dort muss es vor dem protokollierten Satz "Der Tagesordnungspunkt hat sich aufgrund des Beschlusses zu Tagesordnungspunkt 14 erledigt" wie folgt heißen:

Der Vorsitzende stellt ohne Widerspruch fest:

Es folgt der protokollierte Text.

#### 3.) **TOP 16:**

#### - Haushalt 2012 - Haushaltssatzung

"Die Vorschläge der Verwaltung zur Haushaltssanierung sind im Entwurf des Haushaltssanierungsplanes zusammengefasst worden. Über die einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen des dem Rat vorliegenden Entwurfes des Haushaltssanierungsplanes wurde wie folgt beschlossen:

#### Nr. 1 Entwurf des Haushaltssanierungsplans (HSPE):

Abgestimmt wurde zunächst über die letzten beiden Absätze auf Blatt 9 des Entwurfes des HSP.

#### Beschluss I:

Der Rat beschließt Rat mit

13 Ja-Stimmen und

14 Nein-Stimmen

dem Vorschlag der Verwaltung nicht zu folgen.

#### Beschluss II:

Der Rat beschließt - auf Antrag der SPD und FDP-Fraktion mit

14 Ja-Stimmen und

13 Nein-Stimmen:

Die Formulierung der letzten beiden Absätze auf Blatt (HSP 9) wird durch folgende Formulierung ersetzt:

Bis zum Jahr 2021 wird der Stellenplan in der Weise geändert, dass insgesamt 6,1 Stellen entfallen. Stellen werden nicht wiederbesetzt, wenn Mitarbeiter altersbedingt oder aus sonstigen Gründen ausscheiden.

#### Beschluss III:

Schon jetzt zeigt die Verringerung der Arbeitszeit verschiedener Mitarbeiter, dass eine grundlegende Neuorganisation der Verwaltung geboten ist. Daher ist ein Personalentwicklungskonzept bis zum 30.06.2013 zu erarbeiten und dem Rat zur Beratung mit der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes rechtzeitig vor dem 01.12.2013 vorzulegen.

Der Rat beschließt - auf Antrag der Bündnis 90/ Die Grünen-Fraktion - mit

14 Ja-Stimmen und

13 Nein-Stimmen:

"Der Rat der Gemeinde Welver wird bei planmäßiger und außergewöhnlicher Fluktuation frühzeitig an den Beratungen über mögliche Wiederbesetzung beteiligt."

Anderenfalls wäre der übrige Text zu Nr. 1 des Entwurfes des HSP nicht beschlossen worden.

#### Nr. 2 HSPE:

D)

Auf Antrag der CDU-Fraktion beschließt der Rat einstimmig bei zwei Enthaltungen dem Beschlussvorschlag der Verwaltung abzulehnen und auf das Ehrenamt der Ortsvorsteher zu verzichten.

E)

Der Rat beschließt auf Antrag der SPD-, FDP- und Bündnis 90/ Die Grünen-Fraktionen den Verwaltungsvorschlag abzulehnen und die Höhe der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder beizubehalten.

F)

Der Rat beschließt einstimmig auf Antrag der Bündnis 90/ Die Grünen-Fraktion, den Verwaltungsvorschlag abzulehnen und keine Verringerung der Fraktionsgeschäftsführungsaufwendungen vorzunehmen.

#### Nr. 5 HSPE:

Der Rat beschließt einstimmig die Verwaltungsvorlage zu Nr. 5 des Entwurfes.

#### Nr. 7 und 8 HSPE:

Zu den ursprünglichen Punkten Nr. 7 und 8 des Entwurfes des Haushaltssanierungsplanes wurden keine Beschlüsse gefasst; denn zu TOP 14 ist ausdrücklich festgestellt worden, dass die Positionen 7 und 8 des Haushaltssanierungsplanes nicht in dem Haushaltssanierungsplan dargestellt werden, da die Weiterführung der öffentlichen Diskussion der Entwicklung beider Schulen schadet.

Aufgrund dessen rücken die bisherigen Positionen ab Position 9 auf die Positionen ab Position 7 vor. Daher folgen die Einwendungen nunmehr der neuen Gliederung, wobei die ursprüngliche Gliederungsziffer nachgestellt worden ist:

#### Nr. 9/11 HSPE:

Der Rat beschließt einstimmig - auf Antrag der SPD-Fraktion, FDP und Bündnis 90/ Die Grünen Fraktion, die Verwaltungsvorlage abzulehnen und die Vereinsförderung beizubehalten.

Damit entfällt auch Position 11 des Entwurfes des Haushaltssanierungsplanes.

#### Nr. 9/12 HSPE:

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist die Sitzungsunterbrechung nicht berücksichtigt. Ebenso wenig wurde der Antrag der SPD- und FDP-Fraktion, der ausdrücklich gestellt war, berücksichtigt. Erst nachdem dieser Antrages gestellt worden war, unterbreitete die CDU - Fraktion ihren Vorschlag, die Sach- und Dienstleistungen unter Ausklammerung der Gebührenhaushalte um jährlich 4.5 % zu kürzen.

Der Antrag von SPD und FDP ist in das Protokoll vor der Antragstellung durch die CDU gem. § 24 Abs 1.) e) zu übernehmen.

"Aus den von der Gemeindeverwaltung überreichten Kennzahlen ergibt sich, dass die Kennziffer für diesen Bereich im Jahre 2010 bei rund 20,9 % liegt, während die landesweite Auswertung des NKF-Kennzahlensets einen entsprechenden Wert für vergleichbare Gemeinden von 18,1 % darstellt.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie für sonstige ordentliche Aufwendungen werden daher in den Jahren 2012-2014 um jeweils 3 % pauschal gekürzt, ab 2015 um 4 %, ab 2016 um 6 % und ab 2018 um 10 %, wobei für die Jahre ab 2015 jeweils ein Freigabevorbehalt von 1 % zu kalkulieren ist. Mit dem Haushaltsjahr 2021 sind diese Kosten uneingeschränkt um 10 % zu kürzen. Vorab sind die ordentlichen Aufwendungen für Sachverständigen-, Gerichts- uns sonstige Beratungskosten auf die jährlich 40.000,00 € zu begrenzen, so dass sich vorab eine Einsparung von 50.000,00 € ab 2012 ergibt.

Es entspricht anerkannten Grundsätzen der Verwaltungspraxis in Deutschland, derartige Aufwendungen jährlich bis zu 10 % pauschal zu kürzen. Da dies in Welver bislang nicht Praxis ist, soll dieses Verfahren stufenweise eingeführt werden, sodass ab 2021 die volle Wirksamkeit erreicht wird.

### Einsparungspotenzial:

1) Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen:

Jahr	Einsparung
2012	129.457,50 €
2013	124.765,50 €
2014	127.270,50 €
2015	127.270,50 €
Gesamt	<u>508.764,00 €</u>

2) sonstige ordentliche Aufwendungen

Jahr		Einsparung
2012	•	78.504,20 €
2013		77.546,36 €
2014		77.878,52€
2015		77.541,02€

Gesamt: <u>311.470,10 €"</u>

Der Vorschlag der CDU und Beschluss des Rates bezogen sich lediglich auf den Textteil von "Auf... bis 16.000,00 €".

Der Rest war Begründung.

Ausdrücklich zur Abstimmung gestellt worden ist nur der "Vorschlag" der CDU. Damit entfällt auch die entsprechende Passage des HSP.

Buchstabe C

#### Nr. 10/13 HSPE:

Der Rat bestätigt seinen früher gefassten Beschluss bezüglich der Hundesteuersatzung

(Begründung: Anderenfalls entfiele auch dieser Punkt aus dem HSP).

#### Nr. 11/14 HSPE

Buchstaben A, C, G-J:

Der Rat beschließt einstimmig, die Streichung der Maßnahmen, die die Grundschule Borgeln betreffen, abzulehnen und aus dem HSP herauszunehmen.

#### Nicht der Beschluss wird beanstandet, sondern die folgende Protokollierung.

Dies bedeutet aber im Umkehrschluss, dass keine Einsparungen erzielt werden. Folglich können die nicht beschlossenen Maßnahmen nicht in den beschlossenen HSP übernommen werden.

# 3.) Ziffer 4 des abschliessenden Beschlusses

Die Formulierung kann nicht beibehalten werden, denn die durch den Rat beschlossenen Änderungen des HSPE sind in der der Bezirksregierung mitgeteilten textlichen Form des HSP und seinen Anlagen gerade nicht berücksichtigt (vgl. Punkte 7 und 8).

Zutreffend ist folgende Formulierung:

Der Rat beschließt unter Berücksichtigung aller zuvor gefassten Einzelbeschlüsse einstimmig den geänderten Entwurf des Haushaltssanierungsplanes als Haushaltssanierungsplan 2012 der Gemeinde Welver.

#### 4.) Mit Schreiben vom 13.08. 2012 nachgereichte Fassung des HSP:

Diese Fassung stimmt nicht mit den Beschlüssen des Rates am 27.06.2012 überein und ist auch nicht Bestandteil des Protokolls geworden, da weder das Protokoll auf die Anlage noch die Anlage auf das Protokoll Bezug nimmt.

Es wird beantragt, über die Einwendungen in der in Aussicht genommenen Ratsitzung am 26.09.2012 zu entscheiden.

11.

Darüber hinaus wird beantragt, folgenden Punkt in die Tagesordnung gemäß § 48 GO NRW aufzunehmen:

#### 1.) Beschlussfassung über die Niederschrift der Ratssitzung vom 27.06.2012:

In der Sache wird beantragt:

Den Einwendungen der Fraktionen der SPD und der FDP gegen die Niederschrift der Ratssitzung vom 27.06.2012 wird stattgegeben.

# 2.) Haushaltssanierungsplan:

In der Sache wird beantragt:

Der Rat der Gemeinde Welver stellt fest, dass der dem Regierungspräsidenten mit Schreiben vom 02.07.2012 zugeleitete Haushaltssanierungsplan in seiner textlichen Fassung nicht identisch ist mit dem durch den Rat am 26.07.2012 beschlossenen aushaltssanierungsplan einschließlich seiner Anlagen.

Nach § 6 Abs. 1 des Stärkungspaktgesetzes ist der Bezirksregierung ein "vom Rat beschlossener Haushaltssanierungsplan" vorzulegen.

III.

Da nur ein durch den Rat beschlossener Haushaltssanierungsplan (§ 6 Abs. 1 StärkungspaktG) wirksam ist und die Beschlüsse des Rates, unabhängig von der Beanstandung der Niederschrift, bekannt sind, wird der Bürgermeister aufgefordert, den Haushaltssanierungsplan in der durch den Rat beschlossenen Form allen Ratsmitgliedern und der Bezirksregierung unverzüglich vorab zu zu leiten sowie den beschlossenen Haushaltssanierungsplan mit dem Entwurf des Haushaltes für das Jahr 2013 in den Rat einzubringen.

IV.

Eine Ablichtung des mit gleicher Post der Bezirksregierung zugeleiteten Schreibens fügen wir zur Kenntnisnahme bei.

Mit freundlichen Grüßen

WWW-/WWW W

(Klaus-Theo Rohe)

(Wilhelm Reinecke)

# im Rat der Gemeinde Welver

An die Bezirksregierung Arnsberg z. Hd. Herrn Regierungspräsidenten Herrn Dr. Gerd Bollermann Postfach

Welver, den 30.08.2012

59817 Arnsberg

Betreff: Haushaltssanierungsplan der Gemeinde Welver für das Haushaltsjahr 2012

AZ: 31 02.01 - hier: textliche Fassung

Bezug: Genehmigungserklärung vom 07.08.2012

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident,

mit Schreiben vom 07.08.2012 erteilten Sie der Gemeinde Welver gemäß § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz NRW die Genehmigung für den Haushaltssanierungsplan für das Haushaltsjahr 2012.

Dieses Schreiben ist den Fraktionen der SPD und FDP im Rat der Gemeinde Welver am 24.08.2012 zugeleitet worden.

Der kurz zuvor übersandten Niederschrift über die 20. Sitzung des Rates der Gemeinde Welver vom 27.06.2012 war als Anlage nicht der durch den Rat beschlossene Haushaltssanierungsplan, sondern der Entwurf des Haushaltssanierungsplanes (HSP) beigefügt war, den die Verwaltung in den Rat eingebracht hatte.

Der Bürgermeister übersandte nach einem entsprechenden Hinweis mit Schreiben vom 13.08 2008 eine Fassung des HSP, die er in diesem Schreiben als "endgültige Fassung" bezeichnete.

Diese Fassung stimmt aber nicht mit den Beschlüssen des Rates am 27.06.2012 überein und ist auch nicht Bestandteil des Protokolls geworden, da weder das Protokoll auf die Anlage noch die Anlage auf das Protokoll Bezug nimmt.

Der Rat der Gemeinde Welver hat in der Sitzung vom 27.06.2012 unter Tagesordnungspunkt 14, der sich mit dem Erhalt der Grundschule Borgeln befasste, ausdrücklich beschlossen, auf die Berücksichtigung der Grundschule Borgeln und der Turnhalle in den Positionen 7.) und 8.) des Verwaltungsentwurfes des Haushaltssanierungsplanes zu verzichten, da die Weiterführung der öffentlichen Diskussion der Entwicklung beider Grundschulen in Welver schadet. Gemeint sind die Grundschulen in Welver und in Borgeln.

Dementsprechend erfolgte auch keine Beschlussfassung zu dieser Thematik unter dem Tagesordnungspunkt 16. Dies ergibt sich ebenfalls aus der Sitzungsüberschrift.

Daher drängt sich die Befürchtung auf, dass die den Fraktionen nachgereichte textliche Fassung des HSP 2012 auch der Bezirksregierung vorgelegt worden ist, obwohl sie außer in den Positionen 7 und 8 des Entwurfes in einigen weiteren Bestandteilen ebenfalls nicht gemäß § 6 Abs. 1 StärkungspaktG durch den Rat beschlossen worden ist.

Wir überreichen daher zu Ihrer Kenntnisnahme folgende Unterlagen in Fotokopie:

- 1.) Niederschrift der Sitzung über die 20. Sitzung des Rates der Gemeinde Welver vom 27.06.2012; öffentlicher Teil,
- 2.) die mit Schreiben vom 13.08.2012 übersandte Fassung des HSP,
- 3.) die Einwendungen gegen die oben genannten Niederschrift, die den Bürgermeister mit gleicher Post zugeleitet wurden.

Wir gehen angesichts der allerdings zutreffenden Berechnungen, die in Ihrer Genehmigung wiedergegeben sind, davon aus, dass es möglich ist die textliche Fassung zu berichtigen. Daher bitten die Fraktionen von SPD und FDP darum, den Bürgermeister hierzu zu veranlassen.

Die Landtagsabgeordneten Römer und Rasche erhalten eine Durchschrift dieses Schreibens nebst Anlagen zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen					
	T.				
(Klaus-Theo Rohe)	(Wilhelm Reinecke)				

#### **Gemeinde Welver** Der Bürgermeister



# **Beschlussvorlage**

Bereich: 1 Zentrale Dienste

20-21-00

Fachbereichsleiter: Herr Rotering

Datum:

13.09.2012

Bürgermeister	14/09/12	Allg. Vertreter	13/01/12
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge To	T	oef/	Sitzungste	Beratungsergebnis	S	Stimmenanteil		
	Тор	op noe	rmin		Ja	Nein	Enth.	
Rat	6	oef	26.09.2012					

Betr.:

# Sachdarstellung:

Gemäß § 80 Abs. 2 GO NRW wird der Entwurf der Haushaltssatzung 2013 mit Haushaltsplan, Haushaltssanierungsplan und seinen Anlagen den Damen und Herren des Rates in der Sitzung am 26.09.2012 zugeleitet (Einbringung).

Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2013